II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1980

zur Genehmigung bestimmter von der dänischen Interventionsstelle im Jahr 1979 durchgeführter Rindfleischtransporte

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(80/275/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 496/78 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 sind die Transportausgaben für Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen in bestimmten Fällen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, erstattungsfähig.

Das Königreich Dänemark hat der Kommission die Gründe mitgeteilt, aus denen die Transporte von ungefähr 290 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen, das von der dänischen Interventionsstelle übernommen worden ist, im Jahr 1979 durchgeführt werden mußten, und hat um Genehmigung dieser Transporte ersucht. Diese Gründe rechtfertigen eine Billigung dieser Transporte.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 werden die im Jahr 1979 innerhalb des Königreichs Dänemark durchgeführten Transporte folgender von der dänischen Interventionsstelle übernommener Rindfleischmengen genehmigt : ungefähr 290 Tonnen entbeintes Rindfleisch.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 14. Februar 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1978, S. 5.